

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-Fi-26-754

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben"

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Ute Finn	<i>Datum</i> 05.03.2026 <i>Verfasser:</i> Ute Finn	
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes "Landgraben" und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen.

Die Verbandsbeiträge wiederum hat die Gemeinde gem. § 6 Abs.1-4 Kommunalabgabengesetz (KAG MV) auf die Eigentümer der jeweiligen Flurstücke umzulegen mittels einer entsprechenden Gebührensatzung, die es hier zu beschließen gilt. Grundlage für die Gebührensatzung ist eine Gebührenkalkulation, die regelmäßig anzupassen und gem.§ 6 Abs. 2 d KAG MV zum Ausgleich zu bringen ist durch Umlage auf die Eigentümer.

Der letzte Kostenüber- und Kostenunterdeckungsausgleich erfolgte im Veranlagungsjahr 2024.

Somit wurde für die Ermittlung des Gebührensatzes für das Veranlagungsjahr 2025 ausschließlich der Jahresbeitrag 2025 des Wasser- und Bodenverbandes herangezogen.

Damit der neue Gebührensatz zur Anwendung kommen kann, um die Ausgaben des Beitrages decken zu können, ist eine Neufassung und Beschlussfassung der o. g. Satzung erforderlich.

Beitragsentwicklung der Jahre 2024 und 2025:

	2024	2025	Vergleich zum Vorjahr
Jahresbeitrag WBV "LG"	21.244,96 €	21.139,47 €	-105,49 €
Quadratmeterpreis	0,002916322	0,002379279	-0,000537043

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt die beigefügte Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben" für das Veranlagungsjahr 2025.

Die Gebührenkalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Neuenkirchen - Satzung WBV LG 2025 (öffentlich)
2	Neuenkirchen - Gebührenkalkulation WBV LG 2025 (öffentlich)

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen

vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“. Dieser nimmt entsprechend § 63 LWaG (Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in der derzeit gültigen Fassung die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Desweiteren erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, die keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (2) Gemäß des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ist die Gemeinde zur Zahlung von Verbandsbeiträgen verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 4 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von grundsteuerpflichtigen Grundstücken im Gebiet der Gemeinde, welche im Einzugsbereich des Verbandes „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zur Gebührenpflicht nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
 - a) Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ (BAL-Flächen) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Mindestgebühr von 4,00 € berechnet.
 - b) Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung = ALG-Flächen) werden mit einem Quadratmeterpreis in Höhe von 0,002379279 € berechnet.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Auskünfte, die für die Gebührenveranlagung erforderlich sind, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen und ggf. Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert hat oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 und des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 17.09.2024 außer Kraft.

Neuenkirchen, den _____

F. Richter
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese öffentlich bekannt zu machen.

Gemeinde Neuenkirchen

Gebührenkalkulation

zur

Umlage des Beitrages des
Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“

Amt Neverin
FB Finanzen

05.03.2026

Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Neuenkirchen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

- Grundlage:	Beitragsbescheid vom 21.03.2025
- Gesamtbeitrag (Umlagebeitrag):	21.139,47 €
- Gesamtfläche:	9.155.493 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	- 389.652 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	8.765.841 m²

3. Umlage des Gesamtbeitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen (Flurstücke mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 4,00 € pro Flurstück berechnet.

Die Gemeinde umfasst derzeit 138* Flurstücke solcher BAL-Flächen im entsprechenden Wasser- und Bodenverband.

$$138 \text{ Flurstücke} \times 4,00 \text{ €} = 552,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² hinausgeht sowie alle Flurstücke, die nicht unter die o. g. Nutzungsarten fallen, (z. B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung) werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

a:	21.139,47	€	Umlagebeitrag
-	552,00	€	Summe aus Mindestgebührenberechnung
=	20.587,47	€	restlicher Umlagebeitrag
b:	8.765.841	m ²	tatsächliche Umlagefläche
-	113.023	m ²	Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde
=	8.652.818	m²	restliche Umlagefläche
a/b:	20.587,47	€	restlicher Umlagebeitrag
:	8.652.818	m ²	restliche Umlagefläche
=	<u>0,002379279</u>	€/m²	Quadratmeterpreis

* die Werte sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen

BAL-Flächenaufstellung (Ermittlung der Mindestgebühr und deren Flächen)

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m²	davon BAL-Fläche in m²	bis 1.000 m²	über 1.000m²
1	Luisenhof	1	22/1	142.917	6.323	1000	5323
2			24	11.680	411	411	0
3			25	3.754	193	193	0
4			26	3.368	3.178	1000	2178
5			27	2.915	2.514	1000	1514
6			28/1	323	252	252	0
7			28/2	1.357	1.190	1000	190
8			29/1	723	723	723	0
9			29/2	2.118	2.118	1000	1118
10			30	3.395	3.395	1000	2395
11			31/1	2.087	2.087	1000	1087
12			37/1	1.943	1.943	1000	943
13			37/2	873	873	873	0
14			38/1	100	100	100	0
15			38/2	2.443	2.443	1000	1443
16			39/1	343	343	343	0
17			39/2	1.882	1.882	1000	882
18			40	2.448	2.448	1000	1448
19			42	870	870	870	0
20			43/1	1.149	1.149	1000	149
21			43/2	1.399	1.331	1000	331
22			44	1.502	1.502	1000	502
23			45	2.074	2.074	1000	1074
24			46	814	814	814	0
25			47/1	1.140	1.140	1000	140
26			47/2	1.156	1.156	1000	156
27			48	2.851	2.107	1000	1107
28			49	1.396	472	472	0
29			50	31.890	2.312	1000	1312
30			51	3.572	1.353	1000	353
31			59/10	65.033	59.606	1000	58606
32			60/4	3.639	3.639	1000	2639
33			69/2	57.250	624	624	0
34			124/6	12.577	12.577	1000	11577
35			148/3	33.322	431	431	0
36			150/1	1.827	275	275	0
37			167	2.160	1.226	1000	226
38			168	2.100	2.100	1000	1100
39			170	1.000	1.000	1000	0
40			175/6	2.228	449	449	0
41			175/11	725	725	725	0
42			175/13	1.130	1.130	1000	130
43			175/15	1.171	1.171	1000	171
44			334/1	38.819	1.034	1000	34
45			383/1	5.560	1.297	1000	297
46			385/2	9.996	9.996	1000	8996
47			388/1	1.920	1.920	1000	920
48			388/2	80	80	80	0
49			389	2.300	2.300	1000	1300
50			390	2.900	2.188	1000	1188

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m ²	davon BAL-Fläche in m ²	davon Flächen	
						bis 1.000 m ²	über 1.000m ²
51			391	1.300	148	148	0
52			392	1.500	1.500	1000	500
53			393	1.300	1.300	1000	300
54			394/2	1.427	1.427	1000	427
55			395/1	1.696	1.696	1000	696
56			395/2	160	160	160	0
57			396/2	57	57	57	0
58			397	1.800	1.800	1000	800
59			399/1	8.002	1.065	1000	65
60			399/2	98	98	98	0
61			402	3.080	2.048	1000	1048
62			403	2.940	1.928	1000	928
63			404	2.120	2.120	1000	1120
64			405	1.830	1.830	1000	830
65			406	1.840	1.840	1000	840
66			407	1.940	1.940	1000	940
67			408	2.400	2.400	1000	1400
68			409	2.230	2.230	1000	1230
69			410	1.690	1.690	1000	690
70			412/6	18	18	18	0
71			416	670	670	670	0
72			417	780	780	780	0
73			418	560	560	560	0
74			419	720	720	720	0
75			424/1	2.309	891	891	0
76			425/1	2.196	963	963	0
77			426/2	83	83	83	0
78			427/1	1.123	1.123	1000	123
79			427/2	1.204	1.204	1000	204
80			428/1	2.352	2.352	1000	1352
81			429	19.300	12.616	1000	11616
82			430/1	472	472	472	0
83			430/4	672	672	672	0
84			430/5	366	366	366	0
85			431	1.900	1.900	1000	900
86			432	1.700	1.700	1000	700
87			433/1	205	205	205	0
88			433/2	232	232	232	0
89			434	2.500	2.500	1000	1500
90			435	2.500	2.500	1000	1500
91	Neuenkirchen	1	2/2	944	944	944	0
92			2/3	1.010	1.010	1000	10
93			2/4	1.009	1.009	1000	9
94			2/5	1.019	1.019	1000	19
95			2/6	1.034	1.034	1000	34
96			2/7	1.024	1.024	1000	24
97			2/8	1.054	1.054	1000	54
98			2/9	1.057	1.057	1000	57
99			2/10	42	42	42	0
100			5	3.000	2.069	1000	1069

lfd.Nr.	ALKIS-Daten				BAL Flächenermittlung		
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m²	davon BAL-Fläche in m²	bis 1.000 m²	über 1.000m²
101			6/1	1.656	1.656	1000	656
102			6/2	834	834	834	0
103			40/7	671	671	671	0
104			40/8	628	628	628	0
105			41/3	629	629	629	0
106			41/5	732	732	732	0
107			42/1	694	694	694	0
108			42/2	556	556	556	0
109			42/7	1.119	1.119	1000	119
110			42/8	658	658	658	0
111			43/1	2.429	2.429	1000	1429
112			44	2.500	2.500	1000	1500
113			45	2.500	2.500	1000	1500
114			46	2.600	2.600	1000	1600
115			47	2.600	2.600	1000	1600
116			48/1	2.420	2.292	1000	1292
117			49	2.800	2.800	1000	1800
118			50/1	797	797	797	0
119			50/2	1.703	1.618	1000	618
120			51/1	1.449	1.449	1000	449
121			51/2	1.151	1.151	1000	151
122			52	2.600	2.600	1000	1600
123			53	2.700	2.700	1000	1700
124			54	2.200	2.200	1000	1200
125			60	2.500	426	426	0
126			61	2.500	2.500	1000	1500
127			62/2	270	270	270	0
128			63/1	3.125	3.125	1000	2125
129			64/2	2.489	2.489	1000	1489
130			65	2.800	2.800	1000	1800
131			66/1	729	729	729	0
132			66/3	2.000	2.000	1000	1000
133			66/4	425	425	425	0
134			67/1	2.842	2.842	1000	1842
135			67/2	258	258	258	0
136			68	3.000	3.000	1000	2000
137			69/1	1.300	1.300	1000	300
138			69/2	1.300	1.300	1000	300
				Summen	284.407	113.023	171.384